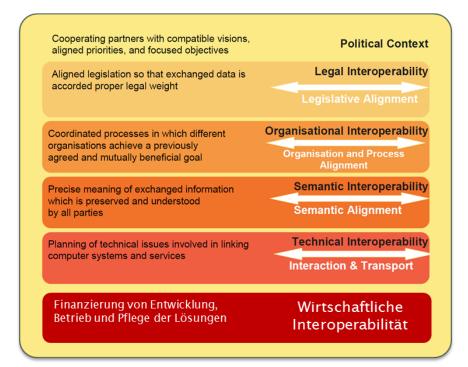


# Der Personenidentifikator als Schlüssel zu einem konsequenten Datenschutz im Zeitalter von "Big Data"

Eine mögliche Zukunft

# Forschungsfeld Virtuelle Identität

### O. E-Government Institut Schwerpunkt «Virtuelle Identität»



Die virtuelle Identität ist die Menge aller Subjektdaten, die auf eine reale Person, Organisation oder Maschine verweisen. Diese Datenmenge ist wertvoll, muss geschützt und soll nachhaltig bewirtschaftet werden.

- Wie realisieren wir die virtuelle Identität für unser online Leben?
- Wie realisieren wir die dazugehörigen Dienste für die E-Society?
- Wie sichern wir die Beteiligung der Schweizer Wirtschaft am entstehenden Digital Single Market in Europa?

Wir erarbeiten die konzeptionellen Grundlagen und fachlichen Analysen für Politik, Verwaltung und Wirtschaft, durch transdisziplinäre, qualitative und quantitative Forschung entlang des erweiterten European Interoperability Frameworks.

# Agenda

# Agenda

- o. Forschungsfeld Virtuelle Identität, E-Government Institut BFH
- Auftrag und Vorgehen
- 2. Ergebnisse
- 3. Schlussfolgerungen und Empfehlung
- 4. Ausblick
- 5. Kontext des Auftrages / Wirkung des Gutachtens
- 6. Zitat

# Das Gutachten

# 1. Auftrag und Vorgehen

- Anhand von allgemeinverständlichen Beispielen die Gefahren/Risiken aufzuzeigen, welche sich aus der Nichtverwendung eines einheitlichen, organisationsübergreifenden Identifikators ergeben.
- 2. Die Situation und insbesondere die Regelungen in anderen Ländern, in welchen ein einheitlicher, organisationübergreifender Identifikator verwendet wird, kurz darzustellen.
- 3. Kommunikationskonzept mit dem Ziel einer Neulancierung der Diskussion um die AHV-Nummer als einheitlicher, organisationsübergreifender Personenidentifikator (SIK-internes Dokument)
- □ Mandat im Umfang von CHF 30'000.
- Methode: Semi-strukturierte Interviews mit Fachpersonen und Bereichsverantwortlichen

# 2. Ergebnisse

- Keine repräsentativen Resultate, dafür ...
- 1. Illustrative Beispiele aus dem Bereich der Mehrwertsteuer, Strassenverkehr und Schifffahrt, Grundbuch und Strafregister
  - a. Ausgangslage und Beschreibung des Fallbeispiels
  - b. Konsequenzen eines Nichteinsatzes der AHVN13
  - c. Aktuelle Tätigkeiten und Ausblick
- Darstellung der Regelungen in Spanien, D\u00e4nemark und den Niederlanden
  - a. Infrastruktur und Verwendung des Personenidentifikators
  - Finanzieller und gesellschaftlicher Nutzen des Personenidentifikators
  - c. Der Personenidentifikator aus Sicht des Datenschutzes

### 2.0 Die AHV-Nummer AHVN13

- ► Im Jahre 2008 eingeführt
- Ausgabe an Gesamtbevölkerung (inkl. AuslandschweizerInnen) ab Geburt oder Zuzug
- Zuweisung auch nach dem Tod noch gültig
- Nummer ist nicht-sprechend
- Nummer ist allen kommuniziert, die die Nummer in Bezug auf Beiträge benötigen
- Nummernvergabe, Pflege und Verwendung der Nummer durch Zentrale Ausgleichsstelle ZAS administriert

## 2.1. Fallbeispiele

#### **Sektorieller Identifikator**

Verwaltung Lehrpersonal für angebotene Kurse, Identifizierung von ÄrztInnen ohne Führerausweis bei obligatorischen Weiterbildungen, Kommunikation zwischen StVA der Kantone und Einwohnerkontrollen

#### **Dezentrale Register**

Eindeutiger Identifikator für die HalterInnen von Schiffen, Sperrung von Vermögen (Grundbuch)

#### Fehlende Eindeutigkeit innerhalb eines Bereichs

Risikoprüfung bei MwSt-Unterstellung, Risikoprüfung bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer von ausländischen Staatsangehörigen, Individuelle Strafregisterauszüge, Prüfung Straffälligkeit bei Einbürgerungen, Sonderprivatauszug (Pädophilenregister), Betreibungsauszug, Betreibungsbegehren, Handelsregisterauszug bei Strafsachen

#### Fehlende Eindeutigkeit bei Datenverknüpfungen

Kommunikation zwischen StVA der Kantone und Einwohnerkontrollen, Leumundsprüfung im militärischen Rahmen der Rekrutierung oder Beförderung Verbesserung des rechtmässigen Informationsaustausches zwischen Behörden (u.a. bei Umgang mit Waffen)

# 2.1. Fallbeispiele

#### Sektorieller Identifikator Verwaltung Lehrpersonal für angebotene Kurse, Identifizi causweis Isiken I beramen. Isiken I beramen. Falschidentifikation Falschidentifikation Erschleichung fremder Identiti Erschleichung fremder Von Daten Nichtauffindbarkeit Von Daten Nichtauf bei obligatorischen Weiterbildungen, Kommunikatie Einwohnerkontrollen **Dezentrale Register** puch) Eindeutiger Identifikator für Fehlende Eindeu Risikoprüf delle Strafregisterauszüge, Verre √g (Pädophilenregister), Fehla Komm ntone und Einwohnerkontrollen, Leumundsprüfung im militäris Verbesse ssigen Informationsaustausches zwischen Behörden (u.a. bei Umgang mit Waffer

# 2.2. Erfahrungen im Ausland

- Identifikator erhöht Zuverlässigkeit und Qualität der Daten
- Fragen rund um den Datenschutz stellen sich mit oder ohne Einsatz eines Personenidentifikators
- Identifikation ≠ Zugang zu Daten
- Wichtigkeit einer nicht-sprechenden Nummer
- Wichtigkeit von verbindlichen Regelungen für die Authentifizierung
- Verwendung von privacy enhancing technologies (PET) und privacy assessments
- Trennung Identitätsdaten von anderen (schützenswerten) Daten
- Möglichst wenig Informationen im «Identitätsregister» führen
- Identitätsdiebstahl als grosses Problem
- Die Einführung eines Personenidentifikators zur Bekämpfung von Identitätsdiebstahl in den Niederlanden
- Die Nicht-Abdeckung der Gesamtbevölkerung als grosser Schwachpunkt im spanischen System
- In Spanien dürfen Personendaten (inkl. Identifikator) nur mit Einwilligung der Person verwendet werden

# 2.3. Implikation für den Datenschutz

- Das Wissen um einen Identifikator ist nicht gleich dem Zugriff auf die dahinter liegenden Daten
- Datenverknüpfungen finden innerhalb des rechtlichen Rahmens mit oder ohne AHVN13 statt
- Die Nichtverwendbarkeit der AHVN13 schwächt den Datenschutz
- Die Verwendung der AHVN13 in den Registern der öffentlichen Hand stärkt den Datenschutz

# 3. Schlussfolgerung und Empfehlung

#### Schlussfolgerung

- Die Schweiz verfügt bereits über einen nationalen, eindeutigen Personenidentifkator
- Die Schweiz braucht einen einheitlichen, organisationsübergreifenden Personenidentifikator
- Die Verwendung eines einheitlichen organisationsübergreifenden Personenidentifikators ist mit dem Datenschutz vereinbar
- Die heutige Situation ist nicht zufriedenstellend

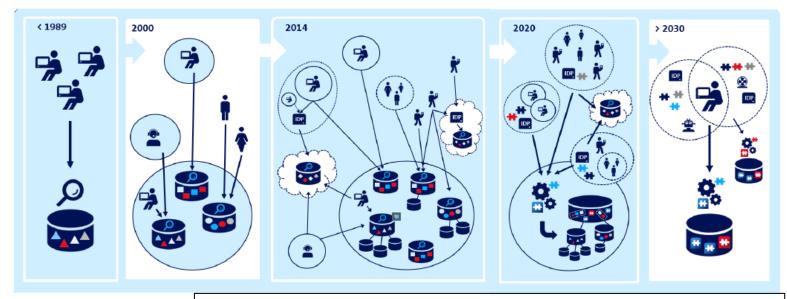
#### **Empfehlung**

- Erstellung Konzept Gesamtsystem
- in Zusammenarbeit mit Datenschutzbeauftragten / -experten
- Unter Berücksichtigung IDV, eID, Postulat zum Thema Adressdatenaustausch, sowie Entwicklungen im Ausland

# Kontext und Ausblick

### 4. Ausblick

- Big Data Studie (BFH, 2015)
- Infrastrukturtagung vom 6. November 2015
- EKSISTENZ (EU-Projekt 2014-2017)
- Recommendation paper on digital security (OECD, 2015)





## 5. Kontext des Auftrages / Wirkung des Gutachtens

- 2004-2006: Diskussion um Einführung eines eidgenössischen Personenidentifikators im Rahmen Einführung Registerharmonisierungsgesetz (RHG; SR 431.02) / Einführung neue AHV-Nummer (AHVG; SR 831.10)
- 2011: Umfrage SIK-Arbeitsgruppe bei Kantonen
  - Grosse Unsicherheiten in Anwendung AHVG
- 2013: SIK Arbeitsgruppe «AHV-Nummer als Personenidentifikator»
  - « Ziel der Arbeitsgruppe ist das Erwirken einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung zur ausgedehnten Verwendung der AHV-Nummer im Rahmen von e-Government, damit Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung unter Einhaltung des Datenschutzes sicher und effizient miteinander Daten austauschen können. »
  - (Quelle: Arbeitsgruppe AHV-Nummer als Identifikator, Ziffer 2 des Pflichtenheftes vom 24.10.2013).
- ▶ 2014: Brief der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) an Frau Widmer-Schlumpf. → Bundesratsentscheid vom 11.11.2015 zur Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator: ist zu prüfen!
- ▶ 2016: Operatives Ziel 7 in Schwerpunktplan 2016-2019 der neuen E-Government-Strategie Schweiz (Ratifizierung im Januar vorgesehen)

### **Abschlusszitat**

#### Konkrete Beispiele von Falschidentifikation

«In Anbetracht anstehender Abkommen beispielsweise dem automatischen Informationsaustausch (AIA), können sich auf der Verwechslung von Identitäten begründete Probleme schnell auf eine internationale Ebene ausweiten, was die Problematik bei der Richtigstellung der Falschzuordnungen noch steigern wird. Es sollte bei der Ausarbeitung von neuen Abkommen und Gesetzen nicht nur ein Fokus auf Verhinderung des Missbrauchs des Systems durch Einzelpersonen gelegt werden, sondern auch auf die Qualitätssicherung des Systems. Ausserdem sollte eine einfache Fehlerkorrektur sichergestellt sein.»

Quelle: ISB NDB, 2015: Halbjahresbericht der Melde- und Analysestelle MELANI



### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# E Guete!

E-Mail: angelina.dungga@bfh.ch

Tel: +41 31 848 44 01

#### **Publikationen EGI:**

https://www.wirtschaft.bfh.ch/de/forschung/e\_government\_institut/publikationen/surveys\_und\_interne\_reports.html